Bundesagentur für Arbeit

Erläuterungen zum Anzeigeverfahren 2014

WICHTIGER HINWEIS **1**

1 GESETZLICHE REGELUNGEN **2**

2 ALLGEMEINES **2**

2.1 GESETZLICHE VERPFLICHTUNG DES ARBEITGEBERS 2
2.2 ARBEITGEBER IM SINNE DES SCHWERBEHINDERTENRECHTS 2
2.3 ANZEIGENERSTATTUNG 2
2.4 ABGABE DER ANZEIGE 3

3 DIE SOFTWARE REHADAT-ELAN **3**

4 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VORDRUCKEN **3**

4.1 VORDRUCK ANZEIGE (SGB IX 2A-B) 3
4.1.1 Vorderseite (Seite 1 des Vordrucks) *3*
4.1.2 Berechnungsbogen (Seite 2 und 3 des Vordrucks) *3*
4.2 VORDRUCK AUFSTELLUNG (SGB IX 3) 10
4.3 VORDRUCK VERZEICHNIS (SGB IX 4) 10

AUSZUG AUS DEM SGB IX **14**

ANSCHRIFTEN UND BANKVERBINDUNGEN DER INTEGRATIONSÄMTER **18**

Wichtiger Hinweis

Für das Anzeigeverfahren 2014 steht Ihnen das komfortable Bearbeitungsprogramm **REHADAT-Elan** zur Verfügung. REHADAT-Elan ermöglicht Ihnen die schnelle und unkomplizierte Erstellung der Anzeige. Mit REHADAT-Elan können Sie Ihre Anzeige für den Postversand ausdrucken oder diese elektronisch über das Internet oder als Datei auf CD-ROM abgeben.

Das Programm wird jährlich aktualisiert und berücksichtigt den aktuellen Rechtsstand. Bitte erstellen Sie daher Ihre Anzeige für das Anzeigejahr 2014 nur mit der aktuellen Version „REHADAT-Elan 2014“! Daten, die bereits für die Vorjahresanzeige eingegeben wurden, können in die aktuelle Version übernommen werden.

Wenn Sie die Anzeige elektronisch abgeben, brauchen Sie keine Anzeigeformulare zu versenden. Aus rechtlichen Gründen ist es erforderlich, dass Sie der zuständigen Agentur für Arbeit den von REHADAT-Elan automatisch erzeugten Versandbeleg mit der ID-Nummer („Erklärung zur Vorlage bei der Agentur für Arbeit“) unterschrieben zusenden.

Die aktuelle Software ist kostenlos und wurde Ihnen als CD-ROM übersandt, sie kann auch aus dem Internet unter http://www.rehadat-elan.de heruntergeladen werden. Dort können Sie über den Nachbestellservice die Anzeigevordrucke in Papierform bestellen oder auch den kostenlosen E-Mail-Newsletter abonnieren. So erhalten Sie aktuelle Informationen zu den Themen Anzeigeverfahren und Ausgleichsabgabe.

Weitere Informationen zum Programm REHADAT-Elan erhalten Sie beim **Institut der deutschen Wirtschaft Köln, REHADAT**.
Anschrift: Postfach 10 19 42, 50459 Köln
E-Mail: REHADAT-Elan@iwkoeln.de
Internet: http://www.rehadat-elan.de

Inhaltliche Fragen zum Anzeigeverfahren und zu den Formularen beantwortet Ihnen Ihre zuständige Agentur für Arbeit/ Ihr zuständiger Operativer Service.

1 Gesetzliche Regelungen

Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt monatlich über mindestens 20 Arbeitsplätze im Sinne der §§ 73 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) verfügen, sind verpflichtet, auf wenigstens fünf Prozent* dieser Plätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.
Abweichend von diesem Grundsatz haben Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 40 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich monatlich einen schwerbehinderten Menschen und Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich 40 bis weniger als 60 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich monatlich zwei schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Ein Auszug aus dem SGB IX ist als **Anlage 1** beigefügt. Informationen zur Höhe und Berechnung der Ausgleichsabgabe sind auf Seiten 7 bis 9 ausführlich dargestellt.

2 Allgemeines

2.1 Gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers

a) Der Anzeige ist gesondert für jede/n Betrieb/Dienststelle ein Verzeichnis über die beschäftigten schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten behinderten Menschen und sonstigen anrechnungsfähigen Personen beizufügen. Die Begriffe „Betrieb“ und „Dienststelle“ bestimmen sich nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsrecht.

b) Die Anzeige ist bis zum **31. März 2015** bei der zuständigen Agentur für Arbeit (siehe 2.4) zu erstatten. Diese gesetzliche Frist kann nicht verlängert werden. Wird die Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann (§ 156 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX).

c) Zugleich mit Erstattung der Anzeige aber spätestens bis **31. März 2015** ist die gegebenenfalls zu zahlende Ausgleichsabgabe an das für den Arbeitgeber-Hauptsitz zuständige Integrationsamt zu überweisen (§ 77 Absatz 4 SGB IX) und zwar auf das in der **Anlage 2** angeführte Konto.
Bitte geben Sie den Verwendungszweck „Ausgleichsabgabe 2014“, die Betriebsnummer, das Akten- bzw. Buchungszeichen und die Firmenbezeichnung mit Anschrift auf dem Überweisungsträger an. Für rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe erhebt das Integrationsamt nach dem 31.03.2015 Säumniszuschläge.

2.2 Arbeitgeber im Sinne des Schwerbehindertenrechts

Beschäftigungspflichtig nach § 71 SGB IX sind alle (auch ausländische) Arbeitgeber, die im Geltungsbereich des SGB IX über Arbeitsplätze im Sinne der §§ 73 ff. SGB IX verfügen.

2.3 Anzeigenerstattung

Verpflichtet zur Erstattung der Anzeige ist jeder beschäftigungspflichtige Arbeitgeber, auch wenn er von der Bundesagentur für Arbeit (BA) hierzu nicht angeschrieben und mit der aktuellen Software-Version von REHADAT-Elan versorgt worden ist. Auf den Bußgeldtatbestand des § 156 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX wird hingewiesen. Die regelmäßige Anschreibeaktion um die Jahreswende ist ein zusätzlicher Service der BA für Arbeitgeber, die nach den Daten der BA oder der Integrationsämter im Anzeigejahr potenziell beschäftigungspflichtig waren. Deshalb kann es möglich sein, dass auch Arbeitgeber/Betriebe angeschrieben wurden, für die keine Beschäftigungs- bzw. Anzeigepflicht besteht.

In diesem Falle werden

a) **Arbeitgeber**, die im Anzeigejahr jahresdurchschnittlich weniger als 20 Arbeitsplätze im Sinne der §§ 73 ff. SGB IX hatten, gebeten, die **Erklärung A** auf der Rückseite des Anschreibens anzukreuzen und den Vordruck unterschrieben der zuständigen Agentur für Arbeit zu übersenden.
b) **Betriebe** (Niederlassungen, Nebenbetriebe und Dienststellen) eines beschäftigungspflichtigen Arbeitgebers, die zur Anzeigenerstattung aufgefordert wurden, gebeten, die **Erklärung B** auf der

* Für öffentliche Arbeitgeber des Bundes, die am 31.10.1999 auf mindestens sechs Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigt haben, gilt weiterhin eine Pflichtquote von sechs Prozent (§ 159 Absatz 1 SGB IX). Bei einer Beschäftigung von fünf bis unter sechs Prozent beträgt die Ausgleichsquote 115 Euro je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz. Für die Verpflichtung zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe gilt hinsichtlich der in § 71 Absatz 3 SGB IX genannten Stellen der Bund als ein Arbeitgeber.

Rückseite des Anschreibens anzukreuzen und unterschrieben der zuständigen Agentur für Arbeit zu übersenden.

2.4 Abgabe der Anzeige

Die Anzeige ist bei der für den Sitz des Arbeitgebers zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Der Sitz des Arbeitgebers kann u.a. dem Handelsregister entnommen werden.
Für das Verzeichnis und die Anzeige des Arbeitgebers sind **ausschließlich** die mit **REHADAT-Elan** erstellten Ausdrucke **oder** die **amtlichen Vordrucke** zu verwenden (§ 80 Absatz 6 SGB IX). Formulare, die nicht den amtlichen Vordrucken entsprechen, können nicht erfasst und bearbeitet werden.
Es ist nur eine Ausfertigung der Anzeige (mit Verzeichnissen und Werkstattaufträgen) zu übersenden. Bei Anzeigen, die mit REHADAT-Elan elektronisch übermittelt wurden, sind keine Vordrucke zu übersenden, sondern nur der einseitige Versandbeleg mit der ID-Nummer („Erklärung zur Vorlage bei der Agentur für Arbeit"), der nach der Übertragung mit REHADAT-Elan erstellt wird.

3 Die Software REHADAT-Elan

Das Programm REHADAT-Elan unterstützt Sie bei der Erstellung und dem Versand der Anzeige durch:

- eine Oberfläche zur Eingabe der erforderlichen Daten
- ausführliche Hilfen und Tipps zu Ihren aktuellen Eingaben
- Plausibilitätsprüfungen, die Sie auf eventuelle Eingabefehler hinweisen
- die Zuordnung Ihrer Eingaben zu den Formularfeldern
- die erforderlichen Berechnungen
- Funktionen zum elektronischen Versand der Anzeige (über Internet oder auf CD-ROM)
- einen den amtlichen Vordrucken entsprechenden Ausdruck
- die Datenübernahme aus dem Vorjahr
- eine Importfunktion für Daten aus Personalsoftware (s. Schnittstellenbeschreibung)
- eine Vorschau auf das Folgejahr.

4 Erläuterungen zu den Vordrucken

4.1 Vordruck Anzeige (SGB IX 2a-b)

4.1.1 Vorderseite (Seite 1 des Vordrucks)

Zu II. Ziffer 1:

Achten Sie bitte auf die richtige Zuordnung!
Jeder Arbeitgeber muss sich einem der vorgegebenen Statusfelder zuordnen. Entsprechend dieser eigenverantwortlichen Zuordnung erfolgt die Zuordnung zur Arbeitgeberart in der jährlich von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichten Statistik „Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX)". Die öffentlichen Arbeitgeber des Bundes haben die Regelung nach § 159 Absatz 1 SGB IX zu beachten.

Zu III:

Überweisen Sie bitte nur an die Kasse des Integrationsamtes!
Die aktualisierten Anschriften und die Bankverbindungen der Integrationsämter sind der **Anlage 2** zu entnehmen. Bei Fragen zur Überweisung und Zahlung wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Integrationsamt.

Zu IV:

Bei Arbeitgebern mit mehreren Betrieben/Dienststellen sind alle Betriebe/Dienststellen in den Anzeigevordruck (Gesamtanzeige) einzubeziehen. Die Anzahl aller in der Anzeige enthaltenen Betriebe/Dienststellen, auch die ohne beschäftigte schwerbehinderte Menschen, ist hier anzugeben.

4.1.2 Berechnungsbogen (Seite 2 und 3 des Vordrucks)

Grundsätzliche Ausfüllhinweise:

Beim Ausfüllen sollte **schrittweise** vorgegangen werden. Die einzelnen Schritte sind nachfolgend ausführlich erläutert. Die Schritte 4 bis 7 unterscheiden sich für die einzelnen **Arbeitgebergruppen** (siehe

Vordruck Seite 2 – „jahresdurchschnittliche Arbeitsplatzzahl“). Je Arbeitgebergruppe gilt hierfür eine gesonderte Erklärung (siehe Seiten 7 bis 9).

Schritt 1: Angaben zum Arbeitgeber/Betrieb

Arbeitgeber, die im Laufe des Anzeigejahres ihre Betriebstätigkeit aufnehmen bzw. beenden, haben nur für die Monate Daten einzutragen, in denen die Unternehmens-/Betriebstätigkeit mindestens an einem Tag bestanden hat. In den übrigen Monaten sind keine Eintragungen (auch keine Nullen) vorzunehmen.

Maßgeblicher Zeitpunkt der Gründung bzw. des Erlöschens einer Handelsfirma oder eines sonstigen Betriebes ist die tatsächliche Betriebsaufnahme/ -stilllegung. Die tatsächliche Unternehmenstätigkeit z. B. einer GmbH beginnt nicht erst mit dem Zeitpunkt des Handelsregistereintrages, sondern mit dem Zeitpunkt einer nach außen gerichteten Tätigkeit.

Ergänzende Hinweise zu den einzelnen Spalten des Berechnungsbogens:

Der Begriff des **Arbeitsplatzes** bestimmt sich nach §§ 73 ff. SGB IX. Bei der Errechnung der zu zählenden Arbeitsplätze ist von der monatlichen Höchstzahl der beschäftigten Personen bzw. Arbeitsverhältnisse auszugehen.

Spalte 1: Anzahl der Arbeitsplätze (monatliche Höchstzahl) eintragen (§ 73 Absatz 1 SGB IX)
Einzutragen sind hier alle Arbeitsplätze, auch die Arbeitsplätze, die in Spalte 2 oder 3 wieder abzuziehen sind.

Arbeitsplätze sind auch Stellen, auf denen Personen beschäftigt sind, deren Beschäftigungsverhältnis ruht. Auch die **ruhenden Arbeitsverhältnisse**, wie sie in § 73 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX abschließend benannt sind (Wehr-, Zivildienst, Elternzeit, unbezahlter Urlaub, Bezug einer Rente auf Zeit oder bei Altersteilzeit in der Freistellungsphase) zählen als Arbeitsplätze, wenn in der „Beschäftigungszeit“ eine wöchentliche Arbeitszeit im Umfang von 18 und mehr Stunden vereinbart ist/war.

Beispiel: Bei Altersteilzeit im sog. Blockmodell ist der Arbeitsplatz auch in der Freistellungsphase zu zählen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Umfang von 18 und mehr Stunden ruht.
Wird auf eine Stelle gem. § 73 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX allerdings eine Ersatzkraft (Vertretung) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 18 und mehr Stunden eingestellt, dann zählt nur noch die Stelle der Vertretung als Arbeitsplatz i. S. d. § 73 SGB IX.

Arbeitsstellen die im Rahmen der Beschäftigungsphase (vierten Phase) des Modellprojekts **„Bürgerarbeit“** geschaffenen werden, zählen als Arbeitsplätze im Sinne des § 73 Absatz 1 SGB IX.

Zur innerbetrieblichen Qualifizierung im Rahmen **Unterstützter Beschäftigung** nach § 38a Absatz 2 SGB IX genutzte betriebliche Arbeitsplätze sind keine Arbeitsplätze nach § 73 Absatz 1 SGB IX. Schwerbehinderte Menschen, die auf solchen Arbeitsplätzen nach § 38a Absatz 2 SGB IX qualifiziert werden, können, da eine entsprechende gesetzliche Regelung nicht vorliegt, nicht auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze angerechnet werden.

Arbeitsverhältnisse von **Heimarbeitnehmern** zählen nicht als Arbeitsplatz nach § 73 Absatz 1 SGB IX. Schwerbehinderte Menschen, die in der Hauptsache für den gleichen Auftraggeber als Heimarbeiter arbeiten, können jedoch auf einen Pflichtplatz angerechnet werden.

Die Stelle des **Arbeitgebers** ist kein Arbeitsplatz nach § 73 Absatz 1 SGB IX. Ist der Arbeitgeber eine natürliche Person und selbst schwerbehinderter Mensch, wird er auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet. Eine Anrechnung kann nicht erfolgen, wenn der Arbeitgeber eine juristische Person (z. B. Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglieder einer AG) oder eine Personengesamtheit (BGB-Gesellschaft, Partnerschaft, OHG, KG) ist.
Unterliegt hingegen ein Fremdgeschäftsführer der Versicherungspflicht (nach § 25 SGB III) **und** ist er weisungsgebunden sowie in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers einbezogen (§ 7 SGB IV) kann unter Umständen eine Anrechnung als Arbeitsplatz erfolgen.

Spalte 2: Stellen von Auszubildenden (§ 74 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)
Ausbildungsstellen sind Stellen, auf denen eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung durchgeführt bzw. ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst beschäftigt wird, sowie Stellen von Teilnehmern an einer Einstiegsqualifizierung.
Zu den Ausbildungsstellen zählen außerdem die Stellen von Praktikanten, deren Praktikum nach Maßgabe der Ausbildungsordnung Bestandteil einer zu einem ersten beruflichen Abschluss führenden Bil-

dungsmaßnahme ist. Andere Praktikanten und sonstige zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte, z. B. Fortzubildende, Volontäre und dergleichen zählen nicht zu den Ausbildungsstellen.

Spalte 3:

- **§ 73 Absatz 2 SGB IX**
  Der am 01.07.2011 in Kraft getretene Bundesfreiwilligendienst ist bspw. eine solche Ausnahme.

- **§ 74 Absatz 1 Satz 2 SGB IX**
  Stellen, auf denen Rechts- oder Studienreferendare mit einem Rechtsanspruch auf Einstellung beschäftigt werden.

- **§ 73 Absatz 3 SGB IX**
  Stellen von Teilzeitarbeitskräften unter 18 Wochenstunden und Stellen, die vertraglich oder nach der Natur der Arbeit nur für die Dauer von höchstens 8 Wochen besetzt sind.
  Hinweis: § 73 Absatz 3 SGB IX findet auf alle Beschäftigungsverhältnisse Anwendung, also auch auf Beschäftigungsverhältnissen in Altersteilzeit. D. h. wird eine Wochenarbeitszeit von unter 18 Stunden bei Altersteilzeit mit gleichbleibender Arbeitszeit vereinbart bzw. ruht das Beschäftigungsverhältnis bei Altersteilzeit im Blockmodell in der Freistellungsphase im Umfang von weniger als 18 Stunden/Woche, so zählt das Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich nicht als Arbeitsplatz.

In Spalte 1 bis 3 werden nicht mitgezählt:

- Schwerbehinderte Menschen, die im Rahmen einer **Übergangsmaßnahme einer Werkstatt für behinderte Menschen** auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Absatz 4 Satz 1 WVO) in einem Betrieb beschäftigt werden. Diese sind aber für den betrieblichen Teil der Maßnahme auf Pflichtarbeitsplätze anzurechnen (siehe Hinweise zu den Personengruppen im Verzeichnis SBW1).

- Behinderte und schwerbehinderte Menschen, die eine **berufliche Ausbildung** im Sinne des § 35 Absatz 2 SGB IX **in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation** absolvieren. Diese sind für den betrieblichen Teil der Maßnahme auf zwei Pflichtarbeitsplätze anzurechnen (siehe Hinweise zu den Personengruppen im Verzeichnis SBAR2).

Spalte 4: Berechnung
Spalte 4 = Anzahl Spalte 1 – (Anzahl Spalte 2 + Anzahl Spalte 3)
(Die in den Spalten 2 und 3 gemeldeten Personen zählen bei der Berechnung der zu berücksichtigenden Arbeitsplätze (Spalte 4) nicht mit.)

Spalte 5: Besetzte Pflichtarbeitsplätze:
In diese Spalte ist monatlich die Summe aller besetzten Pflichtarbeitsplätze einzutragen. Eine Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz erfolgt, wenn wenigstens an einem Tag des Monats ein Beschäftigungsverhältnis mit einem schwerbehinderten, ihm gleichgestellten behinderten Menschen oder einer sonstigen anrechnungsfähigen Person besteht (siehe Punkt 4.3 – Verzeichnis).

Bei **Teilzeitbeschäftigung** erfolgt eine Anrechnung grundsätzlich nur bei einem Beschäftigungsumfang von 18 und mehr Stunden wöchentlich. Ausnahmsweise erfolgt eine Anrechnung bei einem Beschäftigungsumfang von weniger als 18 Stunden wöchentlich

- infolge von Altersteilzeit (auch wenn in der Freistellungsphase eine Vertretung eingestellt ist),

- bei Zulassung des so reduzierten Beschäftigungsumfanges durch die Agentur für Arbeit wegen Art und Schwere der Behinderung (Anrechnungsbescheid der Agentur).

Schwerbehinderte **Auszubildende** und ihnen gleichgestellte auszubildende behinderte Menschen werden auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet.

Wird der schwerbehinderte oder gleichgestellte auszubildende behinderte Mensch im **Anschluss an eine abgeschlossene Berufsausbildung** beim ausbildenden oder einem anderen Arbeitgeber in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen (die Beschäftigung muss bis zum Ablauf des Kalendermonats beginnen, der dem Kalendermonat des Endes der Ausbildung folgt), so wird er im ersten Jahr des Beschäftigungsverhältnisses auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet[†].

[†] Liegt das Ausbildungsende im aktuellen Anzeigejahr, achten Sie bitte beim Ausfüllen des Anzeigevordrucks darauf, den schwerbehinderten Auszubildenden im Verzeichnis für die Zeit der Ausbildung und für die Zeit ab Übernahme gesondert einzutragen. Bei dem Eintrag für die Folgeanrechnung ist in jedem Fall das Ausbildungsende anzugeben.

Behinderte und schwerbehinderte Menschen, die an einer **beruflichen Ausbildung in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation** im Sinne des § 35 SGB IX teilnehmen und einzelne Teile dieser Ausbildung in Betrieben und Dienststellen absolvieren (betrieblicher Ausbildungsabschnitt/verzahnte Ausbildung), werden im Betrieb oder der Dienststelle für die Dauer solcher betrieblicher Ausbildungsabschnitte auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Diese Anrechnung erfolgt altersunabhängig. Für die Mehrfachanrechnung ist eine Bescheinigung des Berufsbildungs-/Berufsförderungswerkes oder der vergleichbaren Einrichtung der beruflichen Rehabilitation mit folgendem Inhalt erforderlich:

- Name, Vorname, Geburtsdatum des behinderten Auszubildenden
- Ausbildungsberuf (Erstausbildung – umfasst Werkerausbildung, Stufenausbildung und Vollausbildung; keine Umschulung)
- Förderung als besondere Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben i. S. d. § 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a SGB III in einer Einrichtung nach § 35 SGB IX
- Bezeichnung des Betriebes/der Dienststelle, bei dem/der der betriebliche Ausbildungsabschnitt absolviert wird
- Erster und letzter Tag der Durchführung des Ausbildungsabschnittes

Im Verzeichnis sind zusätzlich im **Feld „Ausweis-Nr./Aktenzeichen“** die Ziffer 7622 und der Name der Einrichtung anzugeben. Der erste und der letzte Tag des betrieblichen Ausbildungsabschnittes sind im Verzeichnis in den Feldern „Gültigkeit ab“ und „Befristung bis“ einzutragen.

Ein schwerbehinderter Mensch, der im Rahmen einer **Übergangsmaßnahme einer Werkstatt für behinderte Menschen** auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Absatz 4 Satz 1 WVO) in einem Betrieb oder einer Dienststelle beschäftigt ist, wird dort für diesen Zeitraum auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet. Für die Anrechnung ist eine Bescheinigung der Werkstatt für behinderte Menschen mit folgendem Inhalt erforderlich:

- Name, Vorname, Geburtsdatum des schwerbehinderten/ihm gleichgestellten behinderten Werkstattbeschäftigten
- Erster und letzter Tag der Durchführung des Beschäftigungsabschnittes im Betrieb oder in der Dienststelle
- Bestätigung, dass der Beschäftigungsabschnitt im Rahmen einer Übergangsmaßnahme nach § 5 Absatz 4 WVO absolviert wird

Im Verzeichnis ist zusätzlich im **Feld „Ausweis-Nr./Aktenzeichen“** der Name der Werkstatt für behinderte Menschen anzugeben. Der erste und der letzte Tag des betrieblichen Teils der Maßnahme sind im Verzeichnis in den Feldern „Gültigkeit ab“ und „Befristung bis“ einzutragen.

Schritt 2: Feststellung der Beschäftigungspflicht/Berechnung der jahresdurchschnittlichen Arbeitsplatzzahl

Als nächstes ist die jahresdurchschnittliche Arbeitsplatzzahl zu errechnen und auf Seite 2 des Vordruckes einzutragen.

Berechnung:
Jahressumme Spalte 4 geteilt durch die Anzahl der Monate, in denen eine Unternehmens-/Betriebstätigkeit an mindestens einem Tag bestanden hat (siehe Schritt 1, Seite 4). Es ist keine Rundung vorzunehmen, das Ergebnis ist mit zwei Dezimalstellen einzutragen.

Ist der ermittelte Wert der jahresdurchschnittlichen Arbeitsplatzzahl **20 und mehr** besteht eine Beschäftigungspflicht für das Anzeigejahr. Die weitere Berechnung ist in der zutreffenden Gruppenspalte vorzunehmen (siehe Schritt 3, Seite 7). Liegt der ermittelte Wert **unter 20**, so füllen Sie bitte die **Erklärung A** aus und übersenden diese Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit.

Schritt 3: Zuordnung des Arbeitgebers

Jeder Arbeitgeber hat sich einer der folgenden Gruppen zuzuordnen:

a) **Arbeitgebergruppe 1:** Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich **20 bis weniger als 40** Arbeitsplätzen *(→ bitte weiterlesen bei Schritt 4 auf Seite 7)*

b) **Arbeitgebergruppe 2:** Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich **40 bis weniger als 60** Arbeitsplätzen *(→ bitte weiterlesen bei Schritt 4 auf Seite 7)*

c) **Arbeitgebergruppe 3:** Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich **60 und mehr** Arbeitsplätzen *(→ bitte weiterlesen bei Schritt 4 auf Seite 8)*

d) **Sondergruppe S1: Öffentliche Arbeitgeber des Bundes** nach § 159 Absatz 1 SGB IX mit jahresdurchschnittlich monatlich **20 bis weniger als 40** (Berechnung wie Gruppe 1) bzw. **40 bis weniger als 60** Arbeitsplätzen *(→ bitte weiterlesen bei Schritt 4 auf Seite 7, Berechnung wie Arbeitgebergruppe 2)*

e) **Sondergruppe S2: Öffentliche Arbeitgeber des Bundes** nach § 159 Absatz 1 SGB IX mit jahresdurchschnittlich monatlich **60 und mehr** Arbeitsplätzen *(→ bitte weiterlesen bei Schritt 4 auf Seite 9)*

Arbeitgebergruppen 1 und 2 sowie S1

(Arbeitgeber mit einer jahresdurchschnittlichen monatlichen Arbeitsplatzzahl von 20 bis weniger als 40 bzw. 40 bis weniger als 60)

Schritt 4: Berechnung der Pflichtarbeitsplätze (Soll)

a) Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich 20 bis weniger als 40 Arbeitsplätzen haben im Jahresdurchschnitt je Monat **einen** schwerbehinderten Menschen,

b) Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich 40 bis weniger als 60 Arbeitsplätzen haben im Jahresdurchschnitt je Monat **zwei** schwerbehinderte Menschen

zu beschäftigen.

Die **Anzahl der Monate**, in der die Unternehmenstätigkeit (siehe Seite 4, Schritt 1) bestand, ist mit dem **Wert „1“** bzw. **„2“** zu multiplizieren.

Schritt 5: Berechnung der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze

Vom Ergebnis der berechneten Pflichtarbeitsplätze (Soll, siehe Schritt 4) ist die **Jahressumme** der Spalte 5 (Feld B im Berechnungsbogen, Seite 2) abzuziehen. Bei Ergebnissen kleiner 0 ist „0“ einzutragen.

Schritt 6: Ermittlung der jahresdurchschnittlichen Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Um die Höhe der Ausgleichsabgabe berechnen zu können, ist zuerst die Anzahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten schwerbehinderten Menschen zu errechnen.

Berechnung:
Jahressumme Spalte 5 (Feld B im Berechnungsbogen, Seite 2) dividiert durch die Anzahl der Monate, in denen eine Unternehmenstätigkeit an mindestens einem Tag bestanden hat (siehe Schritt 1, Seite 4).

Schritt 7: Festlegung und Berechnung der Ausgleichsabgabe

Die Ausgleichsabgabe beträgt nach § 77 Absatz 2 Satz 2 SGB IX je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz bei einer jahresdurchschnittlichen Arbeitsplatzzahl von **20 bis weniger als 40** und einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung schwerbehinderter Menschen von **weniger als 1 monatlich 115 Euro.**

Liegt die jahresdurchschnittliche Arbeitsplatzzahl bei **40 bis weniger als 60** und werden in der jahresdurchschnittlichen Betrachtungsweise **1 bis unter 2** schwerbehinderte Menschen beschäftigt, beträgt die Ausgleichsabgabe **monatlich 115 Euro.**
Wird jahresdurchschnittlich **weniger als 1** schwerbehinderter Mensch beschäftigt, beträgt sie **monatlich 200 Euro.**

Für die Berechnung der Ausgleichsabgabe ist dieser Betrag („Staffelbetrag“) in das Berechnungsfeld Nr. 4 (Berechnungsbogen, Seite 3) einzutragen und mit der Zahl der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze (Ergebnis Berechnungsfeld Nr. 2) zu multiplizieren.

Hinweis: Bezüglich der Werkstattrechnungen/Guthabenverrechnung beachten Sie bitte die Seite 10.

Arbeitgebergruppe 3

Arbeitgeber mit einer jahresdurchschnittlichen monatlichen Arbeitsplatzzahl von 60 und mehr

Schritt 4: Berechnung der Pflichtarbeitsplätze (Soll)

Die Jahressumme der Spalte 4 (Feld A im Berechnungsbogen, Seite 2) ist mit der Pflichtquote von fünf Prozent (§ 71 Absatz 1 SGB IX) zu multiplizieren. Sich ergebende Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Schritt 5: Berechnung der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze

Vom Ergebnis der berechneten Pflichtarbeitsplätze (Soll, siehe Schritt 4) ist die **Jahressumme** der Spalte 5 (Feld B im Berechnungsbogen, Seite 2) abzuziehen. Bei Ergebnissen kleiner 0 ist „0“ einzutragen.

Schritt 6: Ermittlung der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote

Um die Höhe der Ausgleichsabgabe berechnen zu können, ist zuerst die jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote zu errechnen.

Berechnung:
Jahressumme Spalte 5 (Feld B im Berechnungsbogen, Seite 2) dividiert durch Jahressumme Spalte 4 (Feld A im Berechnungsbogen, Seite 2) multipliziert mit 100.

Die berechnete jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote ist nicht zu runden, sondern mit den Nachkommastellen (max. 2 Stellen) einzutragen.

Schritt 7: Festlegung und Berechnung der Ausgleichsabgabe

Die Ausgleichsabgabe beträgt nach § 77 Absatz 2 Satz 2 SGB IX je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von:

- drei Prozent bis unter fünf Prozent: **monatlich 115 Euro**
- zwei Prozent bis unter drei Prozent: **monatlich 200 Euro**
- unter zwei Prozent: **monatlich 290 Euro**

Für die Berechnung der Ausgleichsabgabe ist dieser Betrag („Staffelbetrag“) in das Berechnungsfeld Nr. 4 (Berechnungsbogen, Seite 3) einzutragen und mit der Zahl der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze (Ergebnis Berechnungsfeld Nr. 2) zu multiplizieren.

Hinweis: Bezüglich der Werkstattrechnungen/Guthabenverrechnung beachten Sie bitte die Seite 10.

Schritt 4: Berechnung der Pflichtarbeitsplätze (Soll)

Die Jahressumme der Spalte 4 (Feld A im Berechnungsbogen, Seite 2) ist mit der Pflichtquote von sechs Prozent (§ 159 Absatz 1 SGB IX) zu multiplizieren. Sich ergebende Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Schritt 5: Berechnung der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze

Vom Ergebnis der berechneten Pflichtarbeitsplätze (Soll, siehe Schritt 4) ist die Jahressumme der Spalte 5 (Feld B im Berechnungsbogen, Seite 2) abzuziehen. Bei Ergebnissen kleiner 0 ist „0“ einzutragen.

Schritt 6: Ermittlung der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote

Um die Höhe der Ausgleichsabgabe berechnen zu können, ist zuerst die jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote zu errechnen.

Berechnung:
Jahressumme Spalte 5 (Feld B im Berechnungsbogen, Seite 2) dividiert durch Jahressumme Spalte 4 (Feld A im Berechnungsbogen, Seite 2) multipliziert mit 100.

Die berechnete jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote ist nicht zu runden, sondern mit den Nachkommastellen (max. 2 Stellen) einzutragen.

Schritt 7: Festlegung und Berechnung der Ausgleichsabgabe

Die Ausgleichsabgabe beträgt nach § 77 Absatz 2 Satz 2 SGB IX je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von:

- drei Prozent bis unter sechs Prozent: **monatlich 115 Euro**
- zwei Prozent bis unter drei Prozent: **monatlich 200 Euro**
- unter zwei Prozent: **monatlich 290 Euro**

Für die Berechnung der Ausgleichsabgabe ist dieser Betrag („Staffelbetrag“) in das Berechnungsfeld Nr. 4 (Berechnungsbogen, Seite 3) einzutragen und mit der Zahl der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze (Ergebnis Berechnungsfeld Nr. 2) zu multiplizieren.

4.2 Vordruck Aufstellung (SGB IX 3)

Über die im Anzeigejahr abgewickelten Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und anerkannte Blindenwerkstätten nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz in der bis zum 13. September 2007 gültigen Fassung.

Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Blindenwerkstätten können gemäß § 140 SGB IX mit der Ausgleichsabgabe verrechnet werden.
Werden Aufträge mit der Ausgleichsabgabe verrechnet, ist der Vordruck SGB IX 3 „Aufstellung über die abgewickelten Aufträge an WfbM“ auszufüllen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung gemäß § 140 SGB IX ist von der WfbM auf dem Rechnungsbeleg zu bestätigen. Der **Auftrag** muss in dem Jahr, in dem die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht, von der Werkstatt **ausgeführt und** bis spätestens 31. März des Folgejahres vom Auftraggeber **bezahlt** worden sein (§ 140 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX). Die **Belege** und die dazugehörigen **Zahlungsunterlagen** sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Die Verrechnung gilt auch für Aufträge an anerkannte Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes **in der bis zum 13.09.2007 gültigen Fassung**.

Hinweis: Arbeitgeber, die die Anzeige auf elektronischem Wege der Agentur für Arbeit übermitteln, übersenden die **Jahresbestätigungen** über die erbrachten Arbeitsleistungen der WfbM mit **dem Versandbeleg** („Erklärung zur Vorlage bei der Agentur für Arbeit“) an ihre Agentur für Arbeit. **Einzelrechnungsbelege** sind dem zuständigen Integrationsamt **nur <u>auf Anforderung</u>** zu übersenden. Anrechenbar sind nur Aufträge, die vom **beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber direkt** an die Werkstätten bzw. die Zusammenschlüsse der anerkannten Werkstätten **erteilt und bezahlt** wurden. Eine Weiterreichung an Dritte ist nicht zulässig.

Zu Spalte 4:
Eintrag des Ausführungs- bzw. Lieferdatums.
Spalte 7:
Eintrag des Gesamtbetrages
Spalte 8:
Eintrag der auf der Rechnung bestätigten Arbeitsleistung

Von der Ausgleichsabgabe absetzbar sind 50 Prozent der Arbeitsleistung (Rechnungsbetrag abzüglich Materialkosten und nicht abzugsfähigen Personalkosten § 140 Absatz 1 Satz 2 SGB IX) der WfbM. Die Arbeitsleistung muss auf den Rechnungen der Werkstätten gesondert ausgewiesen sein. Der absetzbare Betrag errechnet sich aus der Summe der eingetragenen Arbeitsleistungen.

<u>Allgemeine Informationen zu den Werkstattrechnungen und der Guthabenverrechnung</u>

Werkstattrechnungen:
Sofern der steuerpflichtige Arbeitgeber die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer absetzen kann, ist der um die Umsatzsteuer verminderte ausgewiesene Betrag der Arbeitsleistung für die Verrechnung maßgebend. Werkstattrechnungen können nur in der Höhe der zu zahlenden Ausgleichsabgabe in Abzug gebracht werden (keine Guthabenverrechnung mit anderen Jahren).

Guthabenverrechnung:
Es können nur Guthaben angerechnet werden, die
- aus Korrekturen der Vorjahresanzeige entstanden sind, die bereits mit der Agentur für Arbeit abgestimmt wurden oder
- die aus nachgereichten Werkstattrechnungen resultieren, die bereits beim Integrationsamt geltend gemacht wurden.

Kreuzen Sie auf Seite 3 des Formulars den oder die Gründe an.

4.3 Vordruck Verzeichnis (SGB IX 4)

Der Anzeige ist gesondert für jeden Betrieb/jede Dienststelle ein Verzeichnis nach § 80 Absatz 1 SGB IX der beschäftigten schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten behinderten Menschen und sonstigen anrechnungsfähigen Personen beizufügen.

Zeilen 1 bis 4:
Im Verzeichnis sind alle Personen aufzuführen, für die der Nachweis der Anrechnungsfähigkeit vorliegt und die wenigstens an einem Tag im Monat beschäftigt waren.

Zeile 5:
Wählen Sie hier „ja“ aus, wenn der schwerbehinderte Mensch im Unternehmen als juristische Person oder als Vertreter einer Personengesamtheit fungiert. Das gilt z. B. für Geschäftsführer einer GmbH und GmbH & Co.KG, Vorstandmitglieder eines e. V., einer AG oder einer e. G., Gesellschafter einer OHG oder KG. Eine Anrechnung auf Pflichtarbeitsplätze kann in diesen Fällen nicht erfolgen, dies ist in der Regel nur bei natürlichen Personen möglich.

Zeilen 6 und 7:
Hinweise zur Wochenarbeitszeit finden Sie unter 4.1.2 Berechnungsbogen.

Auf Pflichtarbeitsplätze anrechenbare Personengruppen:

Zu Zeile 12:		**Zu Zeilen 13 bis 16**
Beschäftigte schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen sind mit folgenden Abkürzungen einzutragen:		Als Nachweis über die Angaben zu Zeile 12 dient:
Ab Grad der Behinderung (GdB) von 50 und mehr SB[§]: SBA: SBAF: SBAG:	schwerbehinderter Mensch schwerbehinderter Auszubildender schwerbehinderter Auszubildender nach Übernahme im Anschluss an die Ausbildung schwerbehinderter Arbeitgeber	1. ein gültiger amtlichen Ausweis[‡] für schwerbehinderte Menschen <u>oder</u> 2. ein Bescheid einer für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung
SBAR: SBW:	(schwer-)behinderter Auszubildender in Reha-Einrichtungen gemäß § 35 SGB IX (betrieblicher Ausbildungsabschnitt) (schwer-) behinderter WfbM-Beschäftigter (in Übergangsmaßnahme)	Nachweis durch die Reha-Einrichtung gem. § 35 SGB IX (vgl. Seite 6) bzw. durch die WfbM (vgl. Seite 6)
GL[**]: GLA: GLAF:	gleichgestellter behinderter Mensch (GdB mind. 30 aber weniger als 50) gleichgestellter behinderter Auszubildender gleichgestellter behinderter Auszubildender, nach Übernahme im Anschluss an die Ausbildung	Gleichstellungsbescheid einer Agentur für Arbeit
MSB[††]: MSBA: MGL: MGLA:	mehrfach angerechneter schwerbehinderter Mensch mehrfach angerechneter schwerbehinderter Auszubildender (über Pflichtarbeitsplätze) mehrfach angerechneter gleichgestellter behinderter Mensch mehrfach angerechneter gleichgestellter Auszubildender (über Pflichtarbeitsplätze)	Bescheid einer Agentur für Arbeit über die Mehrfachanrechnung
BS:	Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen (§ 75 Absatz 4 SGB IX)	Bergmannsversorgungsschein der nach Landesrecht zuständigen Stelle

[‡] „Amtliche Ausweise“ sind Ausweise, die von einer Behörde im Geltungsbereich des SGB IX ausgestellt worden sind
[§] § 2 Absatz 2 SGB IX, siehe Auszug aus dem SGB IX (Anlage 1)
[**] § 2 Absatz 3 SGB IX, siehe Auszug aus dem SGB IX (Anlage 1)
[††] § 76 SGB IX, siehe Auszug aus dem SGB IX (Anlage 1)

Hinter den obigen Kennbuchstaben ist die Zahl der anzurechnenden Pflichtarbeitsplätze anzugeben:

SB1 GL1 SBAG1 SBW1 BS1	Regelfall, Anrechnung auf **einen** Pflichtarbeitsplatz
SBA2 GLA2 SBAR2 SBAF2 GLAF2	Anrechnung Auszubildender auf **zwei** Pflichtarbeitsplätze
MSB2 MGL2	Mehrfachanrechnung auf **zwei** Pflichtarbeitsplätze
MSB3 MGL3	Mehrfachanrechnung auf **drei** Pflichtarbeitsplätze
MSBA3 MGLA3	Mehrfachanrechnung Auszubildender auf **drei** Pflichtarbeitsplätze
MSB4	Mehrfachanrechnung auf **vier** Pflichtarbeitsplätze *(nur noch Altfälle)*
MSB5	Mehrfachanrechnung auf **fünf** Pflichtarbeitsplätze *(nur noch Altfälle)*

Zeile 13:
Es sind folgende Abkürzungen zu verwenden, wobei jeweils der Sitz der Dienststelle anzugeben ist, sofern dieser auf dem Nachweis ausgewiesen ist:

AA	Agentur für Arbeit
VA	Versorgungsamt (darunter fallen auch Landratsamt, Landesverwaltungsamt, Städte, Gemeinde, Kreise, kreisfreie Städte usw.)
AfS	Amt für Soziales, Amt für Familie und Soziales
BG	feststellende Behörde im Sinne des § 69 Absatz 2 SGB IX (z. B. gesetzliche Unfallversicherung)
ZSt	Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein
EIN	Einrichtungen nach § 35 SGB IX
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Zeile 14:
Bei den Personengruppen GL und MSB ist jeweils das Zeichen der **Bewilligung** der Gleichstellung bzw. Mehrfachanrechnung aus dem Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit anzugeben.

Zeile 15:
a) Bei Bescheiden nach § 69 SGB IX ist das Antragsdatum (Eingang des Antrages beim Versorgungsamt) maßgebend. Ist ein besonderes Gültigkeitsdatum angegeben, gilt dieses. Enthält die Bescheinigung bzw. der Ausweis weder das eine noch das andere Datum, ist das Ausstellungsdatum maßgebend.

b) Bei Gleichstellungsbescheiden der Agentur für Arbeit ist das Datum des Antragseingangs maßgebend.

c) Für die übrigen Nachweise ist das Datum der Ausstellung maßgebend, sofern nicht ein besonderes Gültigkeitsdatum angegeben ist.

d) Bei den Personengruppen SBW1 und SBAR2 ist der **Beginn** und (in der Zeile 16) das **Ende** des betrieblichen Abschnittes der Maßnahme (SBW1) bzw. Ausbildung (SBAR2) anzugeben.

Anrechnungsfähigkeit besteht nur solange über die Schwerbehinderteneigenschaft ein Nachweis vorliegt. (Ausnahme zu SBW1/SBAR2: Hier genügt der Bescheid der WfbM bzw. der Reha-Einrichtung nach § 35 SGB IX über den betrieblichen Abschnitt der Maßnahme/Ausbildung.)

Zeile 16:
Ist der Ausweis befristet ausgestellt, ist hier das Gültigkeitsende einzutragen. Ansonsten ist „unbefristet“ anzukreuzen.
Beim Wegfall der Behinderteneigenschaft nach § 2 Absatz 2 SGB IX ist der Behinderte noch drei Monate nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Herabsetzungsbescheides anrechenbar. Das Ende der Anrechenbarkeit ist in Feld 16 anzugeben. Beachten Sie hierzu § 116 SGB IX.

Muster/Beispiel:

1	Name	Mustermann	
2	Vorname	Max	
3	Geburtsdatum[1]	08.07.1956	
4	Geschlecht	☒ m	☐ w
5	Geschäftsführer einer GmbH (u. a.) *(siehe Erläuterungen)*	☐ ja	☒ nein
6	Wochenarbeitszeit 18 Stunden und mehr Bei nein ist Zeile 7 auszufüllen *(siehe Erläuterungen)*	☒ ja	☐ nein
7	Wochenarbeitszeit unter 18 Stunden nach § 75 Absatz 2 Satz 2 SGB IX (Altersteilzeit) *(siehe Erläuterungen)*	☐ ja	☐ nein
8	Beschäftigt seit:[1]	01.10.1990	
9	Beschäftigt bis:[1]	-	
10	Ausbildungsbeginn am:[1]	-	
11	Ausbildungsende am:[1]	-	
12	Personengruppe *(siehe Erläuterungen)*	SB1	
	Nachweis über die Angaben der Zeile 12:		
13	Ausstellende Behörde	VA in B-Stadt	
14	Ausweis-Nr./Geschäftszeichen	55/3424000…	
15	Gültigkeit ab:	01.10.2005	
16	Befristung bis:[1/2] *(bei Wegfall nach § 116 SGB IX siehe Erläuterungen)*	31.10.2014	☐ unbefristet

[1] Datumsangaben immer in der Form TT.MM.JJJJ (z. B. 18.10.2014) eintragen.
[2] Bitte die Befristung angeben oder „unbefristet“ ankreuzen.

Auszug aus dem SGB IX

§ 2 Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.
(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.
(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

§ 35 Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

(1) Leistungen werden durch Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, soweit Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Erfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen. Die Einrichtung muss
1. nach Dauer, Inhalt und Gestaltung der Leistungen, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung der Leitung und der Lehrkräfte sowie der Ausgestaltung der Fachdienste eine erfolgreiche Ausführung der Leistung erwarten lassen,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bieten und behinderungsgerecht sein, insbesondere auch die Beachtung der Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gewährleisten,
3. den Teilnehmenden und den von ihnen zu wählenden Vertretungen angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten an der
Ausführung der Leistungen bieten sowie
4. die Leistung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, insbesondere zu angemessenen Vergütungssätzen, ausführen. Die zuständigen Rehabilitationsträger vereinbaren hierüber gemeinsame Empfehlungen nach den §§ 13 und 20.
(2) Werden Leistungen zur beruflichen Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, sollen die Einrichtungen bei Eignung der behinderten Menschen darauf hinwirken, dass Teile dieser Ausbildung auch in Betrieben und Dienststellen durchgeführt werden. Die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation unterstützen die Arbeitgeber bei der betrieblichen Ausbildung und bei der Betreuung der auszubildenden behinderten Jugendlichen.

§ 71 Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) Private und öffentliche Arbeitgeber (Arbeitgeber) mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Dabei sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 haben Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 40 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat einen schwerbehinderten Menschen, Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 60 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat zwei schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.
(2) *(aufgehoben)*
(3) Als öffentliche Arbeitgeber im Sinne des Teils 2 gelten
1. jede oberste Bundesbehörde mit ihren nachgeordneten Dienststellen, das Bundespräsidialamt, die Verwaltungen des Deutschen Bundestages und Bundesrates, das Bundesverfassungsgericht, die obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Bundesgerichtshof jedoch zusammengefasst mit dem Generalbundesanwalt, sowie das Bundeseisenbahnvermögen,
2. jede oberste Landesbehörde und die Staats- und Präsidialkanzleien mit ihren nachgeordneten Dienststellen, die Verwaltungen der Landtage, die Rechnungshöfe (Rechnungskammern), die Organe der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder und jede sonstige Landesbehörde, zusammengefasst jedoch diejenigen Behörden, die eine gemeinsame Personalverwaltung haben,
3. jede sonstige Gebietskörperschaft und jeder Verband von Gebietskörperschaften,
4. jede sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 73 Begriff des Arbeitsplatzes

(1) Arbeitsplätze im Sinne des Teils 2 sind alle Stellen, auf denen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.
(2) Als Arbeitsplätze gelten nicht die Stellen, auf denen beschäftigt werden
1. behinderte Menschen, die an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Absatz 3 Nummer 3 in Betrieben oder Dienststellen teilnehmen,
2. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend

durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist, und Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften,
3. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung erfolgt,
4. Personen, die an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch teilnehmen,
5. Personen, die nach ständiger Übung in ihre Stellen gewählt werden,
6. (aufgehoben)
7. Personen, deren Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis wegen Wehr- oder Zivildienst, Elternzeit, unbezahltem Urlaub, wegen Bezuges einer Rente auf Zeit oder bei Altersteilzeitarbeit in der Freistellungsphase (Verblockungsmodell) ruht, solange für sie eine Vertretung eingestellt ist.
(3) Als Arbeitsplätze gelten ferner nicht Stellen, die nach der Natur der Arbeit oder nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nur auf die Dauer von höchstens acht Wochen besetzt sind, sowie Stellen, auf denen Beschäftigte weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

§ 74 Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtarbeitsplatzzahl

(1) Bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Zahl der Arbeitsplätze, auf denen schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen sind (§ 71), zählen Stellen, auf denen Auszubildende beschäftigt werden, nicht mit. Das Gleiche gilt für Stellen, auf denen Rechts- oder Studienreferendare und -referendarinnen beschäftigt werden, die einen Rechtsanspruch auf Einstellung haben.
(2) Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden, bei Arbeitgebern mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 Arbeitsplätzen abzurunden.

§ 75 Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

(1) Ein schwerbehinderter Mensch, der auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder 4 beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet.
(2) Ein schwerbehinderter Mensch, der in Teilzeitbeschäftigung kürzer als betriebsüblich, aber nicht weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet. Bei Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als 18 Stunden infolge von Altersteilzeit gilt Satz 1 entsprechend. Wird ein schwerbehinderter Mensch weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt, lässt die Bundesagentur für Arbeit die Anrechnung auf einen dieser Pflichtarbeitsplätze zu, wenn die Teilzeitbeschäftigung wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.
(2a) Ein schwerbehinderter Mensch, der im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Absatz 4 Satz 1 der Werkstättenverordnung) beschäftigt wird, wird auch für diese Zeit auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze angerechnet.
(3) Ein schwerbehinderter Arbeitgeber wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet.
(4) Der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins wird, auch wenn er kein schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 oder 3 ist, auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet.

§ 76 Mehrfachanrechnung

(1) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen, besonders eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 72 Absatz 1 auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz, höchstens drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zulassen, wenn dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt. Satz 1 gilt auch für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen und für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 75 Absatz 2.
(2) Ein schwerbehinderter Mensch, der beruflich ausgebildet wird, wird auf zwei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen angerechnet. Satz 1 gilt auch während der Zeit einer Ausbildung im Sinne des § 35 Absatz 2, die in einem Betrieb oder einer Dienststelle durchgeführt wird. Die Bundesagentur für Arbeit kann die Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zulassen, wenn die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt. Bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung wird der schwerbehinderte Mensch im ersten Jahr der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet; Absatz 1 bleibt unberührt.
(3) Bescheide über die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf mehr als drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen, die vor dem 1. August 1986 erlassen worden sind, gelten fort.

§ 77 Ausgleichsabgabe

(1) Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eine Ausgleichsabgabe. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinder-

ter Menschen nicht auf. Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt.
(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz
1. 115 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz,
2. 200 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent,
3. 290 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als 2 Prozent.
Abweichend von Satz 1 beträgt die Ausgleichsabgabe je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen
1. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 115 Euro und
2. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als zwei schwerbehinderten Menschen 115 Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 200 Euro.
(3) …
(4) Die Ausgleichsabgabe zahlt der Arbeitgeber jährlich zugleich mit der Erstattung der Anzeige nach § 80 Absatz 2 an das für seinen Sitz zuständige Integrationsamt. Ist ein Arbeitgeber mehr als drei Monate im Rückstand, erlässt das Integrationsamt einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge und zieht diese ein. Für rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe erhebt das Integrationsamt nach dem 31. März Säumniszuschläge nach Maßgabe des § 24 Absatz 1 des Vierten Buches; für ihre Verwendung gilt Absatz 5 entsprechend. Das Integrationsamt kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erhebung von Säumniszuschlägen absehen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feststellungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Gegenüber privaten Arbeitgebern wird die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren durchgeführt. Bei öffentlichen Arbeitgebern wendet sich das Integrationsamt an die Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheidung es die Entscheidung der obersten Bundes- oder Landesbehörde anrufen kann. Die Ausgleichsabgabe wird nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eingang der Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit folgt, weder nachgefordert noch erstattet.
(5) – (8)…

§ 80 Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern

(1) Die Arbeitgeber haben, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle, ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten behinderten Menschen und sonstigen anrechnungsfähigen Personen laufend zu führen und dieses den Vertretern oder Vertreterinnen der Bundesagentur für Arbeit und des Integrationsamtes, die für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständig sind, auf Verlangen vorzulegen.
(2) Die Arbeitgeber haben der für ihren Sitz zuständigen Agentur für Arbeit einmal jährlich bis spätestens zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgegliedert nach Monaten, die Daten anzuzeigen, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Ausgleichsabgabe notwendig sind. Der Anzeige sind das nach Absatz 1 geführte Verzeichnis sowie eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zur Weiterleitung an das für ihren Sitz zuständige Integrationsamt beizufügen. Dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, der Schwerbehindertenvertretung und dem Beauftragten des Arbeitgebers ist je eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zu übermitteln.
(3) Zeigt ein Arbeitgeber die Daten bis zum 30. Juni nicht, nicht richtig oder nicht vollständig an, erlässt die Bundesagentur für Arbeit nach Prüfung in tatsächlicher sowie in rechtlicher Hinsicht einen Feststellungsbescheid über die zur Berechnung der Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen und der
besetzten Arbeitsplätze notwendigen Daten.
(4) Die Arbeitgeber, die Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen nicht zur Verfügung zu stellen haben, haben die Anzeige nur nach Aufforderung durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer repräsentativen Teilerhebung zu erstatten, die mit dem Ziel der Erfassung der in Absatz 1 genannten Personengruppen, aufgegliedert nach Bundesländern, alle fünf Jahre durchgeführt wird.
(5) Die Arbeitgeber haben der Bundesagentur für Arbeit und dem Integrationsamt auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen am Arbeitsleben notwendig sind.
(6) Für das Verzeichnis und die Anzeige des Arbeitgebers sind die mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, abgestimmten Vordrucke der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden. Die Bundesagentur für Arbeit soll zur Durchführung des Anzeigeverfahrens in Abstimmung mit der Bundesarbeitsgemeinschaft ein elektronisches Übermittlungsverfahren zulassen.
(7) Die Arbeitgeber haben den Beauftragten der Bundesagentur für Arbeit und des Integrationsamtes auf Verlangen Einblick in ihren Betrieb oder ihre Dienststelle zu geben, soweit es im Interesse der schwerbehinderten Menschen erforderlich ist

und Betriebs- oder Dienstgeheimnisse nicht gefährdet werden.
(8)…

§ 116 Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen

(1) Die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen werden nicht angewendet nach dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2; wenn sich der Grad der Behinderung auf weniger als 50 verringert, jedoch erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheides.
(2) Die besonderen Regelungen für gleichgestellte behinderte Menschen werden nach dem Widerruf oder der Rücknahme der Gleichstellung nicht mehr angewendet. Der Widerruf der Gleichstellung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 weggefallen sind. Er wird erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt seiner Unanfechtbarkeit wirksam.
(3) Bis zur Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden die behinderten Menschen dem Arbeitgeber auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen angerechnet.

§ 140 Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe

(1) Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können 50 vom Hundert des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen. Dabei wird die Arbeitsleistung des Fachpersonals zur Arbeits- und Berufsförderung berücksichtigt, nicht hingegen die Arbeitsleistung sonstiger nichtbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Bei Weiterveräußerung von Erzeugnissen anderer anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen wird die von diesen erbrachte Arbeitsleistung berücksichtigt. Die Werkstätten bestätigen das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen in der Rechnung.
(2) Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass
1. die Aufträge innerhalb des Jahres, in dem die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht, von der Werkstatt für behinderte Menschen ausgeführt und vom Auftraggeber bis spätestens 31. März des Folgejahres vergütet werden und
2. es sich nicht um Aufträge handelt, die Träger einer Gesamteinrichtung an Werkstätten für behinderte Menschen vergeben, die rechtlich unselbständige Teile dieser Einrichtung sind.
(3) Bei der Vergabe von Aufträgen an Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 156 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 71 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 79 Nummer 1, oder § 71 Absatz 1 Satz 3 schwerbehinderte Menschen nicht beschäftigt,
2. entgegen § 80 Absatz 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 80 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 80 Absatz 5 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. entgegen § 80 Absatz 7 Einblick in den Betrieb oder die Dienststelle nicht oder nicht rechtzeitig gibt,

6. entgegen § 80 Absatz 8 eine dort bezeichnete Person nicht oder nicht rechtzeitig benennt,
7. - 9. …

§ 159 Übergangsregelung

(1) Abweichend von § 71 Absatz 1 beträgt die Pflichtquote für die in § 71 Absatz 3 Nummer 1 und 4 genannten öffentlichen Arbeitgeber des Bundes weiterhin 6 Prozent, wenn sie am 31. Oktober 1999 auf mindestens 6 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigt hatten.
(2) – (6)…

Anschriften und Bankverbindungen der Integrationsämter

Zahlungen und dahingehende Anfragen bitte an das für Sie **zuständige** Integrationsamt leisten bzw. richten.
Bitte beachten Sie die gesetzliche Fälligkeit: 31. März 2015
Bei der Überweisung bitte **„Betriebsnummer, Kassen-, Akten – oder Buchungszeichen“** angeben!

Land	Integrationsamt	Bankverbindung
Baden-Württemberg	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, –KVJS- -Integrationsamt- Zweigstelle Karlsruhe Erzbergerstr. 119 76133 Karlsruhe Tel. 0721 8107 0, Fax 0721 8107 940	KVJS B.-W. Landesbank Baden-Württemberg IBAN DE14 6005 0101 0002 2282 82 BIC SOLADEST600 **Verwendungszweck:** Das 12-stellige Buchungszeichen (beginnt mit 5.0218.xxxxxx.x) ist zwingend anzugeben!
Bayern **Hinweis:** Bei allen bayerischen Integrationsämtern ist das Aktenzeichen identisch mit der Betriebsnummer.	Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberbayern Integrationsamt Richelstr. 17 80634 München Tel. 089 18966 0 Fax 089 18966 2489	Staatsoberkasse Bayern Bayerische Landesbank München IBAN DE68 7005 0000 0501 2792 76 BIC BYLA DEMMXXX
	Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Niederbayern Integrationsamt Friedhofstr. 7 84028 Landshut Tel. 0871 829 0 Fax 0871 829 185	Staatsoberkasse Bayern Bayerische Landesbank München IBAN DE57 7005 0000 0401 1903 15 BIC BYLA DEMMXXX
	Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz Integrationsamt Landshuter Str. 55 93053 Regensburg Tel. 0941 7809 00 Fax 0941 7809 1375	Staatsoberkasse Bayern Bayerische Landesbank München IBAN DE15 7005 0000 0601 2792 76 BIC BYLA DEMMXXX
	Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberfranken Integrationsamt Hegelstr. 2 95447 Bayreuth Tel. 0921 605 1 Fax 0921 605 2980	Staatsoberkasse Bayern Bayerische Landesbank München IBAN DE58 7005 0000 0001 2792 79 BIC BYLA DEMMXXX
	Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Mittelfranken Integrationsamt Bärenschanzstr. 8a 90429 Nürnberg Tel. 0911 928 0 Fax 0911 928 1945	Staatsoberkasse Bayern Bayerische Landesbank München IBAN DE22 7005 0000 0201 2792 80 BIC BYLA DEMMXXX
	Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Unterfranken Integrationsamt Georg-Eydel-Str. 13 97082 Würzburg Tel. 0931 4107 01 Fax 0931 4107 282	Staatsoberkasse Bayern, Buchungsstelle Würzburg Bundesbank Regensburg IBAN DE51 7500 0000 0074 3015 42 BIC MARK DEF1750
	Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Schwaben Integrationsamt Morellstr. 30 86159 Augsburg Tel. 0821 5709 01 Fax 0821 5709 3221	Staatsoberkasse Bayern, Bayerische Landesbank München IBAN DE56 7005 0000 0401 2792 82 BIC BYLA DEMMXXX
Berlin	Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin - Integrationsamt Turmstraße 21, Haus A 10559 Berlin Tel. 030 90229 3352 o. 3353 Fax 030 90229 3197	Landeshauptkasse Berlin Deutsche Bundesbank Filiale Berlin IBAN DE53 1000 0000 0010 0015 20 BIC MARK DEF1100 **Verwendungszweck**: Betriebsnummer und Kassenzeichen: 9930002462877

Brandenburg	Landesamt für Soziales und Versorgung - Integrationsamt - Lipezker Str. 45 Haus 5 03048 Cottbus Tel. 0355 2893 0, Fax 0355 2893 395 **Hinweis**: Das Aktenzeichen ist identisch mit der Betriebs-Nummer!	LASV Brandenburg Landesbank Hessen-Thüringen IBAN DE60 3005 0000 7110 4002 77 BIC WELA DEDDXXX **Verwendungszweck**: „Betriebsnummer/AAG/2014“
Bremen	Amt für Versorgung und Integration Bremen Integrationsamt- Friedrich-Rauers-Str. 26 28195 Bremen Tel. 0421 361 5501 Fax 0421 361 5326	Bremer Landesbank IBAN DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC BRLA DE22 **Verwendungszweck**: „Ausgleichsabgabe Betriebsnummer / 2014“
Hamburg	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration -Integrationsamt - Hamburger Str. 47 22083 Hamburg Tel. 040 42863 3736, Fax 040 42863 2847 **Hinweis**: Das Aktenzeichen des Integrationsamtes Hamburg ist identisch mit der Betriebs-Nummer.	Kasse Hamburg Deutsche Bundesbank IBAN DE44 2000 0000 0020 1015 75 BIC MARK DEF1200 **Verwendungszweck:** AGLA / Betriebsnummer / 2014
Hessen	Landeswohlfahrtsverband Hessen Integrationsamt Ständeplatz 6-10 34117 Kassel Tel. 0561 1004 0, Fax 0561 1004 2650	Landesbank Hessen-Thüringen IBAN DE52 5205 0000 4000 0009 37 BIC HELA DEFF520 **Verwendungszweck**: Betriebsnummer: (8-stellig) / Ausgleichsabgabe 2014
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern -Integrationsamt- Behördenzentrum Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg Tel. 0395 38059727 Fax 0395 38059734	Landeszentralkasse Schwerin Bundesbank Filiale Rostock IBAN DE77 1300 0000 0014 0015 70 BIC MARK DEF1130 **Verwendungszweck:** Kassenzeichen: 9006960005633 / Betriebsnummer / 2014
Niedersachsen	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Integrationsamt - Domhof 1 31134 Hildesheim Tel. 05121 304 0 Fax 05121 304 302 **Hinweis**: Das Aktenzeichen des Integrationsamtes ist identisch mit der Betriebs-Nummer und zwingend anzugeben.	Norddeutsche Landesbank IBAN DE81 25050 000 0101 4820 73 BIC NOLA DE2H **Verwendungszweck**: Ausgleichsabgabe / Betriebsnummer
Nordrhein	Landschaftsverband Rheinland LVR-Integrationsamt- Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln Tel. 0221 809 4360 Fax 0221 809 6552	Landesbank Hessen-Thüringen NL Düsseldorf IBAN DE84 3005 0000 0000 060061 BIC WELADEDDXXX
Westfalen	Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Integrationsamt Westfalen Von-Vincke-Straße 23-25 48143 Münster Tel. 0251 591 4729 Fax 0251 591 6587 **Hinweis**: Das Aktenzeichen des LWL-Integrationsamtes Westfalen lautet: 61-AA- (8-stellige Betriebsnummer)	Sparkasse Münsterland Ost IBAN DE94 4005 0150 0034 3648 85 BIC WELA DED1MST **Verwendungszweck**: 61-AA-(8-stellige Betriebsnummer)
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung -Integrationsamt- Rheinallee 97-101 55118 Mainz Tel. 06131 967 449, Fax 06131 967 354 **Hinweis**: Das Aktenzeichen des Integrationsamtes Rheinland-Pfalz ist identisch mit der Betriebs-Nummer.	Landesoberkasse Außenstelle Neustadt/W. Bundesbank Ludwigshafen IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC MARK DEF1545

Saarland	Landesamt für Soziales - Integrationsamt - Hochstraße 67 66115 Saarbrücken Tel. 0681 9978 2384 + 2385, Fax 0681 9978 2399 **Hinweis**: Das Aktenzeichen des Integrationsamtes ist identisch mit der Betriebsnummer!	Landesamt f. Zentr. Dienste SaarLB IBAN DE60 5905 0000 0700 0014 80 BIC: SALA DE55XXX **Verwendungszweck:** Betriebsnummer (8-stellig) / 2014)
Sachsen	Kommunaler Sozialverband (-KSV-) Sachsen, - Integrationsamt - Reichsstr. 3 09112 Chemnitz Tel. 0371 577 365 Fax 0371 577 1365 **Hinweis**: Das Aktenzeichen besteht aus der Betriebs-Nummer und dem Abgabejahr	KSV Sachsen Sparkasse Leipzig IBAN DE36 8605 5592 1100 8920 40 BIC WELA DE8LXXX **Verwendungszweck**: Betriebsnummer (8-stellig) / 2014
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Integrationsamt - Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle Tel. 0345 514 0 Fax 0345 514 1609	Landeshauptkasse S-A Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg IBAN DE04 8100 0000 0081 0015 15 BIC MARK DEF1810 **Verwendungszweck**: Betriebsnummer (8-stellig) / 2014
Schleswig-Holstein	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung - Integrationsamt - Adolf-Westphal-Straße 4 24143 Kiel Tel. 0431 988 5332 und 5348 Fax 0431 988 3634 **Hinweis**: Das Aktenzeichen des Integrationsamtes ist identisch mit der Betriebs-Nummer.	Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein Landeskasse Bundesbank Kiel IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77 BIC MARK DEF1200
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. VI - Integrationsamt - Karl-Liebknecht-Str. 4 98527 Suhl, Tel. 03681 733696, Fax 03681 733366	TLVwA - Integrationsamt Landesbank Hessen/Thüringen IBAN DE26 8205 0000 3004 4442 16 BIC HELA DE FF820 **Verwendungszweck**: 640-8stellige Betriebsnummer –AAG-2014